

Aktion 1.9 - Meistergründungsprämie

Rechtsgrundlage	<p>Richtlinie des Landes Berlin über die Gewährung von Existenzgründungshilfen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister (Meistergründungsprämie Berlin), kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</p> <p>Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022</p> <p>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und endet am 31. Dezember 2027.</p>
Fördergegenstand	<p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• in der 1. Stufe (Basisförderung) die erstmalige Gründung und Übernahme eines Unternehmens sowie die tätige Beteiligung (mind. 30 % Anteil am Kapital, muss über eine Sperrminorität verfügen) an einem bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen in einem Handwerk nach Anlage A, B1 und B2 zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO), in welchem die Meisterqualifikation erworben worden ist und die eine finanziell tragfähige Existenz erwarten lässt sowie• in der 2. Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung) die Schaffung zusätzlicher Arbeits-/Ausbildungsplätze.
Antragsberechtigte	<p>Eine Zuwendung können Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Gründungsphase erhalten, die in dem Handwerk, zu dessen Ausübung sie als Handwerksmeisterin/Handwerksmeister gemäß der Handwerksordnung (HwO) oder gemäß §§ 7b, 8 der Handwerksordnung (HwO) berechtigt sind, eine selbstständige Tätigkeit im Land Berlin aufzunehmen.</p> <p>Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) 651/2014 sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d) der EFRE-VO (EU) 2021/1058</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die geförderten Handwerksunternehmen im Wesentlichen den im Rahmen der innoBB 2025 definierten Clustern zuzuordnen sind.</p>
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p><u>Spezifisches Ziel:</u></p> <p>Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (Art. 3 Abs. 1 a) i) der Verordnung 2021/1058 (EFRE-VO), RSO 1.1</p>

	<p>Die Vorhaben leisten einen Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Gründungsgeschehen und zur Wettbewerbsintensität im Handwerk. • zur Vernetzung der Akteure zwischen den identifizierten Clustern im Einklang mit der gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB 2025) • zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Berliner Wirtschaft.
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gründer / die Gründerin muss eine erfolgreiche Meisterprüfung in dem dem Antrag zugrunde liegenden Handwerk abgelegt haben. • Die Meisterprüfung darf nicht länger als 4 Jahre zurückliegen • Alternativ zu den ersten beiden Punkten: Es liegt entweder eine Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b der Handwerksordnung (HwO) oder eine Ausnahmegewilligung¹ gemäß § 8 der Handwerksordnung (HwO) vor und innerhalb des von der Handwerkskammer gesetzten Zeitraums wird der Nachweis der bestandenen Meisterprüfung erbracht. • Es dürfen keine erheblichen Einkünfte aus unselbstständiger oder anderer selbstständiger Tätigkeit neben Einkünften aus gefördertem Unternehmen erzielt werden. Einkünfte im Sinne der Förderrichtlinie sind grundsätzlich erheblich, sofern sie im ersten Bindungsjahr 30%, im zweiten und dritten Bindungsjahr 10 % der Gesamteinkünfte überschreiten. • Für die Arbeitsplatzförderung ist der Nachweis (innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf von drei Jahren) über die Schaffung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes für eine/n Arbeitnehmer/ in Vollzeit oder von entsprechenden Teilzeitkräften - jeweils mit mindestens 50 % der Vollzeit - über zusammengerechnet mindestens 12 Monate oder die Schaffung und Besetzung eines Ausbildungsplatzes unter Zahlung von branchenüblicher Ausbildungsvergütung für mindestens 12 Monate zu erbringen.
Räumlicher Geltungsbereich	Die Gründung muss im Land Berlin stattfinden.
Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze: 1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung	Chancengleichheit und die Vermeidung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung werden gewährleistet,

¹ Eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle gemäß § 8 HwO kann erteilt werden, wenn ein Ausnahmegrund vorliegt und Ihre meisterähnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im beantragten zulassungspflichtigen Handwerk sowie im kaufmännischen und rechtlichen Bereich nachgewiesen sind.

<p>2. Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter</p>	<p>indem der Zugang zur Förderung allen Antragsberechtigten, unabhängig von deren Eigenschaften, offen steht.</p> <p>Projekte, die Diskriminierungen nicht ausschließen, werden zur Förderung nicht zugelassen.</p> <p>Das Projekt ermöglicht den Beschäftigten, ihre Fachkompetenzen und Berufsqualifikationen einzusetzen.</p> <p>Durch die gestärkte Förderung von Frauen wird es diesem Grundsatz durch das Förderprogramm Rechnung getragen.</p> <p>Förderung auf der 1. Stufe (Basisförderung):</p> <p>Im Falle der Existenzgründung durch eine Frau in einem frauenatypischen Handwerksberuf kann die Förderung in der 1. Stufe von 10 TEUR (Standartförderung) auf 15 TEUR erhöht werden (Frauenbonus).</p> <p>Förderung auf der 2. Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung):</p> <p>Im Falle der Schaffung und Besetzung eines Ausbildungsplatzes mit einer Frau in einem frauenatypischen Handwerksberuf kann die Förderung in der 2. Stufe von 7,5 TEUR auf 10 TEUR erhöht werden (Frauenbonus).</p> <p>Als frauenatypischer Handwerksberuf in diesem Sinne gilt ein Ausbildungsberuf, in dem die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse mit weiblichen Jugendlichen in Berlin zum Stichtag des 31. Dezember des Vor-Vorjahres weniger als 20 vom Hundert beträgt.</p>
<p>3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik²</p>	<p>Es ist schon aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung der nationalen Umweltgesetze sichergestellt, dass nur Projekte durchgeführt werden, deren Ziele Schaden von der Umwelt abwenden.</p> <p>Die Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass mit der Realisierung des beantragten Projektes die Vermeidung oder weitestgehende Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft, Wasser- und Bodenverunreinigungen) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der ggf. resultierenden Abfallstoffe gewährleistet wird.</p>

² Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; Schutz der menschlichen Gesundheit; umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.